

## Zusammenfassende Erklärung nach § 10 a BauGB

### Vorbemerkung

*Gemäß § 10 a des Baugesetzbuches ist dem Bebauungsplan „... eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.“*

*Die zusammenfassende Erklärung ist nach § 10a Abs. 2 BauGB zusammen mit dem Bebauungsplan und der Begründung zur Einsichtnahme bereitzuhalten.*

### 1. Umweltbelange

Die Berücksichtigung der Umweltbelange erfolgt nach der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Planung umweltrelevanten Aspekte und ihrer Abwägung mit sonstigen Belangen durch die entsprechende Ausarbeitung des Planentwurfes mit den erforderlichen planungsrechtlichen Festlegungen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen. Mit der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 möchte die Gemeinde Melsdorf die Entwicklung des bestehenden Feuerwehrstandorts und zugleich die Unterbringung des Bauhofs in Teilen des Bestandsgebäudes ermöglichen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist insbesondere erforderlich, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Feuerwehrgebäudes, die Einrichtung des Bauhofs am Standort und die Verlagerung der Übungs- und Festwiese zu schaffen. Zudem werden Flächen für die Oberflächenentwässerung vorgesehen, die für den Bau eines Regenrückhaltebeckens vorgesehen sind.

Es erfolgt die Vorbereitung eines Eingriffes in die Umwelt. Erhebliche Umweltauswirkungen sind aufgrund der Planung nicht zu erwarten. Es wird zu einer zusätzlichen Bodenversiegelung kommen. Mit einer Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes ist nur im unmittelbaren Nahbereich zu rechnen.

Wesentliche umweltrelevante Regelungen trifft der Plan insbesondere durch Festsetzungen zum Bodenschutz (Begrenzung der Versiegelung), durch Höhenbegrenzung und Eingrünung wird die Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes minimal gehalten. Zudem beschränkt sich die Festsetzung der Gemeinbedarfsfläche „Feuerwehr/Bauhof“ auf die zukünftig baulich genutzten Flächen. Der vorhandene Teich am Feuerwehrgebäude wird überbaut. Die nach Osten verlagerte Übungs- und Festwiese ist als Grünfläche festgesetzt. Der Ausgleich für das Schutzgut Boden erfolgt über ein Ökokonto. Die in den Randbereichen des Plangebiets gelegenen Knicks und Feldhecken werden weitestgehend erhalten. Zum Schutz des Knickwalls und des Bewuchses werden soweit möglich Knickschutzzonen festgesetzt. Durch die Neuanlage einer Zu-/Ausfahrt für die Einsatzfahrzeuge erfolgt eine Teilbeseitigung und die Umwidmung eines Knicks. Der dafür erforderliche Ausgleich erfolgt über zwei Knick-Ökokonten.

Für die Umsetzung sind die Hinweise zum Arten- und Biotopschutz zu berücksichtigen:

- Arbeiten an den Gehölzen und die geplante Knickbeseitigung sind nur außerhalb der Brutzeit zulässig (01. Oktober bis Ende Februar).
- Bei Umbau oder Abriss des Bestandgebäudes, sollen solche Arbeiten möglichst im Zeitraum zwischen Ende November bis Ende Februar erfolgen. Zudem ist der Gebäudekomplex durch eine/n Gutachter/in auf mögliche Fledermausvorkommen zu kontrollieren.
- Zur Minimierung von potenziellen Beeinträchtigungen auf die Tierwelt wird empfohlen, die Lichtemissionen durch zielgenaue Abschirmung bzw. Ausrichtung von Beleuchtung auf Wege, Plätze gering zu halten. Auf eine direkte oder indirekte Beleuchtung der Knicks und deren Randbereich ist zu verzichten.
- Die Verfüllung des Teichs muss im Winterhalbjahr von November bis Februar erfolgen.

Im Rahmen des Planverfahrens wurde ein schalltechnisches Gutachten erstellt, das die Emissionen vom Betrieb der Feuerwehr und des Bauhofs sowie vom Freizeitlärm der Festwiese untersucht hat. Das Gutachten zeigt auf, dass im „Normalbetrieb“ die Anforderungen der TA Lärm erfüllt werden. Bei Notfalleinsätzen der Feuerwehr (ohne Martinshorn) werden tagsüber die Immissionsrichtwerte an allen Immissionsorten unterschritten. Nachts kann es zu einer Überschreitung des Spitzenpegels der TA Lärm kommen. Durch den Einsatz des Martinshorns können massive Überschreitungen in der Tages- und Nachtzeit erfolgen. Die Rettungseinsätze der Feuerwehr zur Rettung von Menschenleben stellen besondere Umstände dar, die durch die Regelfallprüfung der TA Lärm nicht abgedeckt werden. Es wurde eine Sonderfallprüfung unter Hinzuziehung der Immissionsrichtwerte für seltene Ereignisse der TA Lärm vorgenommen. Die Überschreitungen der Immissionsrichtwerte infolge des Einschaltens des Martinshorns sind aufgrund der Herkömmlichkeit und der sozialen Adäquanz der Geräuschemissionen einer Feuerwehr und aufgrund der geringen Anzahl an Einsätzen als zumutbar zu bewerten. Die Feuerwehr ist an diesem Standort bereits lange Zeit ansässig, so dass sich keine Verschlechterung gegenüber der jetzigen Situation ergibt.

## **2. Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

Der Plan in der vorgelegten Form ist Ergebnis der eingebrachten Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung. Gegen die Planung in der vorgelegten Form wurden weder im Rahmen der Behörden- noch Öffentlichkeitsbeteiligung Bedenken geäußert, welche die Planung grundsätzlich in Frage stellen.

## **3. Wahl des Planes / anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Mit der Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung des Feuerwehrstandorts der Gemeinde Melsdorf geschaffen. Die Ausweisung der Gemeinbedarfsfläche beschränkt sich auf die Flächen, die derzeit und in Zukunft baulich genutzt werden. Der östliche Teil des Geltungsbereichs wird entsprechend der vorgesehenen Nutzung als Übungs- und Festwiese als Grünfläche festgesetzt..

Es handelt sich um die Entwicklung des bestehenden Feuerwehrstandortes. Das Feuerwehrgerätehaus dient zur Erfüllung der der Gemeinde gesetzlich zugewiesenen Aufgabe des Brandschutzes. Der Brandschutz wird in der Gemeinde durch die Freiwillige Feuerwehr sichergestellt. Dies erfordert die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses im Gemeindegebiet gerade in der Nähe der zu schützenden Wohnbebauung, Infrastruktur, Gewerbebetriebe. Einer besonders engen Anbindung an das Wohnumfeld bedarf es wegen des Zusammenhangs zwischen Anfahrt- und Ausrückzeiten, wenn die Feuerwehr mit Freiwilligen besetzt ist. Um die Erreichbarkeit der Ortslage mit ihren Baugebieten und der Infrastruktur innerhalb der vorgegebenen Hilfsfristen zu gewährleisten, muss der Standort für das Feuerwehrgerätehaus zentral sein. Einsatztaktische und sicherheitsrelevante Aspekte sind die entscheidenden Kriterien für die Beibehaltung des Standorts.

Anderweitige Flächen von ausreichender Größe stehen im Innenbereich der Ortslage nicht zur Verfügung. Da Teile des Plangebiets bereits baulich vorgeprägt sind, ist das Ausgreifen in den Außenbereich im Verhältnis zu anderen potentiellen Standorten geringer. Alternative Standorte hätten zu einem sehr viel größeren Eingriff geführt.

Es handelt sich um eine ressourcenschonende Planung, die sich auf bereits baulich vorgeprägte Flächen beschränkt bzw. die überbaubaren Flächen kompakt um diese anordnet.

Insgesamt wird mit der vorgelegten Planung den zu berücksichtigenden Belangen am ehesten Rechnung getragen.